



Information



Anforderungen an die oberirdische Lagerung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) bis 1000 l bzw. kg in geschlossenen Räumen

1 Allgemeines

Bei der Lagerung von PSM sind die Vorschriften des Wasser-, Bau-, Chemikalien- und Anlagensicherheitsrechts sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Dieses Merkblatt beinhaltet die wesentlichen Anforderungen aus den o. g. Rechtsbereichen für die in der Landwirtschaft üblichen Mengen. Ausführliche Anforderungen, auch an größere PSM-Läger beinhaltet die LfL-Information (vgl. Nr. 4).

2 Lagerung von PSM bis 200 l bzw. kg

Die Lagerung bis insgesamt 200 l oder kg liegt in der Eigenverantwortung des Betreibers. Zur Erfüllung der Eigenverantwortung sind nur Originalgebinde zu verwenden und so aufzustellen, dass austretende PSM nicht in Boden, Gewässer oder Kanalisation gelangen können. Geeignete Maßnahmen sind z. B. in Nr. 3 beschrieben. Werden mehr als 50 l oder kg sehr giftiger (T+) PSM gelagert, sind zusätzlich die Anforderungen der Technischen Regel für gefährliche Stoffe (TRGS) 514 zu beachten (vgl. Nr. 4).

Kennbuchstaben	T	T+	F	F+
Gefahrensymbole (schwarz auf orange)				
Gefahrenbezeichnung	Giftig	Sehr giftig	Leicht entzündlich	Hochentzündlich
Gefahrensymbole und -bezeichnungen nach der Gefahrstoffverordnung				

3 Lagerung von PSM über 200 bis 1000 l bzw. kg

3.1 Lageranlage

Giftige PSM sind in einem verschließbaren, kühlen, gut belüfteten, trockenen und frostsicheren Raum mit widerstandsfähigen Wänden und fester Tür oder in einem Sicherheitsschrank nach DIN EN 14470-1 zu lagern. Der Boden ist dicht und ohne Bodenabläufe auszuführen.

Werden mehr als 50 l oder kg sehr giftige (T+) oder mehr als 200 l oder kg giftige (T) und sehr giftige PSM gelagert ist die TRGS 514 zu beachten (vgl. Nr. 4), insbesondere die Zusammenlagerungsverbote. Bei hochentzündlichen (F+) und leicht entzündlichen (F) PSM muss das Lager zu benachbarten Räumen feuerbeständig abgegrenzt sein. Der Lagerraum darf nur für Berechtigte zugänglich sein. Unbefugten ist der Zutritt verboten. Ein entsprechendes Schild ist anbringen. Es ist ein Feuerlöscher PG 12 (Pulverlöscher mit 12 kg ABC-Löschpulver) erforderlich.

Die nachfolgenden wasserwirtschaftlichen Anforderungen gelten für Anlagen zum Lagern von PSM (Wassergefährdungsklasse 3) in Originalgebinden. Werden PSM in anderen Behältern als den Originalgebinden gelagert, ist für jeden Behälter die Eignung hinsichtlich Beständigkeit, Dichtheit und Standsicherheit nachzuweisen, soweit er nicht in einer Auffangvorrichtung aufgestellt ist. Feste PSM sind so zu lagern, dass Wasser und andere Flüssigkeiten nicht zu den Feststoffen gelangen können; sie dürfen somit nicht in die Auffangvorrichtung für die flüssigen PSM gestellt werden.

Anforderungen an die Lagerung von flüssigen PSM in Abhängigkeit von der Größe der Einzelgebinde:

Gesamtvolumen in Liter	flüssige Pflanzenschutzmittel (PSM)	
	Gebinde bis 20 l	Gebinde > 20 l
bis 200	Eigenverantwortung des Betreibers, siehe Nr. 2	
> 200 bis 1000	F ₁ + B	F ₂ +R ₂ +I ₀

Die in der Tabelle verwendeten Abkürzungen bedeuten:

- **F₁: stoffundurchlässige Fläche** (z.B. Flächen aus wasserundurchlässigem Stahlbeton)
- **F₂: stoffundurchlässige Fläche mit Nachweis der Beständigkeit** (z.B. zugelassene Auffangwannen, Auskleidungen oder Beschichtungen, siehe unten)
- **R₂: Rückhalteeinrichtung** für das Volumen, das ohne Berücksichtigung von Sicherheitseinrichtungen austreten kann (10 % des Gesamtvolumens, wenigstens den Rauminhalt des größten Gebindes)
- **I₀: keine infrastrukturellen Maßnahmen** über die betrieblich erforderlichen hinaus (keine gesonderte Überwachung gefordert)
- **B:** Schäden müssen mit einfachen Mitteln beseitigt werden können, z.B. Bereithalten von **Bindemitteln**

Zur Erfüllung der Anforderungen F₂+R₂ sind Auffangvorrichtungen notwendig. Auffangvorrichtungen sind sowohl Auffangräume als auch (transportable) Auffangwannen. Auffangräume aus Beton benötigen als Eignungsnachweis ein Übereinstimmungszertifikat gemäß Bauregelliste A Teil 1 Nr. 15.32 oder eine Beschichtung oder Auskleidung aus Stahl oder Kunststoff. Auffangwannen können ebenfalls aus Stahl oder Kunststoff gefertigt sein. Bei der Werkstoffwahl ist darauf zu achten, dass die Lagerbehälter und die Auffangvorrichtungen aus derselben Werkstoffgruppe bestehen. Auffangwannen aus Stahl müssen der Stahlwannenrichtlinie (StawaR) entsprechen. Auffangwannen aus Kunststoff sowie Beschichtungen und Auskleidungen von Auffangräumen benötigen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt). Die Übereinstimmung mit der Richtlinie bzw. der Zulassung wird durch das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) bestätigt.

3.2 Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete

In Wasserschutzgebieten sind die PSM in Auffangvorrichtungen zu lagern, die das gesamte Lagervolumen zurückhalten können. Damit werden auch die Anforderungen R2 und F2 eingehalten. Anlagen mit flüssigen PSM mit einem Gesamtvolumen größer 200 l (und mit festen PSM mit einer Gesamtmasse größer 1000 kg) sind vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre, nach einer wesentlichen Änderung und bei Stilllegung durch Sachverständige nach § 18 VAWS zu überprüfen.

In Überschwemmungsgebieten sind zusätzliche Anforderungen zu beachten, z.B. sind die PSM-Behälter so zu lagern, dass vom Hochwasser nicht erreicht werden können. Anlagen mit flüssigen PSM sind vor Inbetriebnahme und bei wesentlicher Änderung durch Sachverständige nach § 18 VAWS zu überprüfen.

3.3 Betreiberpflichten

Das Lagern von PSM mit einem Gesamtvolumen / -masse größer 200 l / kg ist der Kreisverwaltungsbehörde nach Art. 37 BayWG anzuzeigen.

Anlagen, die den in Nr. 3.1 genannten Anforderungen genügen, sind im Sinne von § 11 Abs. 2 VAWS einfacher oder herkömmlicher Art und benötigen keine Eignungsfeststellung. Ansonsten ist die Eignungsfeststellung bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen.

3.4 Musterlösungen

3.4.1 Lagerung von Gebinden bis 20 l

PSM wird in einem Raum mit stoffundurchlässigem Boden ohne Ablauf gelagert. Bindemittel ist vorhanden, um auslaufende PSM aufzunehmen.

Alternativ ist eine Lagerung wie bei Gebinden größer 20 l möglich.

3.4.2 Lagerung von Gebinden größer 20 l

- a) Lagerung von nicht giftigen PSM:
Kunststoffauffangwanne mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung



[Quelle: Landratsamt Ansbach]

b) Lagerung von giftigen und nicht giftigen PSM:

Gefahrstoffschrank mit zugelassenen Auffangwannen als Regalböden

oder

zugelassene Auffangwannen im einem eigenen absperrbaren PSM-Lageraum



[Quelle: Denios AG]



[Quelle: Landratsamt Ansbach]

4 Hinweise

Weitere Informationen zur Lagerung von PSM finden Sie in der LfL-Information „Sichere und ordnungsgemäße Lagerung von PSM in landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieb“ (http://www.lfl.bayern.de/publikationen/daten/informationen_url_1_12.pdf).

Sie enthält z.B. Auszüge aus der Technischen Regel für gefährliche Stoffe (TRGS) 514 „Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern“.

In der LfL-Information sind auch die Anforderungen an Lageranlagen mit mehr als 1000 l oder kg Gesamtvolumen bzw. -masse enthalten.

Ansprechpartner, die über die einzelnen Rechtsbereiche Auskunft geben können, sind

- die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen der Bezirke und
- die "fachkundigen Stellen für Wasserwirtschaft" an den Kreisverwaltungsbehörden
http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/sachverstaendige_wasserrecht/fks/index.htm.

Impressum:

Herausgeber:
Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: (08 21) 90 71-0
Telefax: (08 21) 90 71-55 56
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: <http://www.lfu.bayern.de>

Postanschrift:
Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Bearbeitung:
Ref. 68 / Helmut Möhrle
Stand:
Oktober 2009

Bildnachweis:
Landratsamt Ansbach, Herr Kößler
Denios AG